Betriebssatzung
für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg
vom 13. Dezember 1990

Aufgrund der §§ 4, 88 und 93 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) -GO-, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GO NW S. 324, ber. S. 360) -EigVO- hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 1990 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 *1), *3)
Rechtsform und Betriebszwecke

(1) Die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Wasser erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Wasserversorgung). Der Eigenbetrieb soll künftig auch weitere Versorgungsaufgaben (z.B. Energieversorgung) übernehmen.

(2) Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 95 Absatz 1 Ziffer 3 GO aufgrund des § 107 Absatz 2 Ziffer 3 GO entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen dieser Satzung wie ein Eigenbetrieb (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) geführt.

(3) Die beiden Betriebszweige werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Horn-Bad Meinberg".

§ 3 *5), *8)
Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 20.000,00 Euro.

(2) Für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird kein Stammkapital gebildet.

§ 4 *3), *7)
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, die gemäß § 114 Absatz 3 GO i.V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

(2) Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen. Zum Mitglied darf insbesondere nicht bestellt werden, wer einen Angehörigen hat oder eine Person vertritt, welche mit den Stadtwerken in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen steht. Dasselbe gilt für den, der in einer Verbindung im Sinne von § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GO zu einer natürlichen oder einer juristischen Person oder einer Vereinigung steht, welche solche Geschäftsbeziehungen unterhält.

(3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 5 *3), *4), *5), *7)
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften ausdrücklich dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere:

1. bei Maßnahmen der Unterhaltung, Reparatur, Erneuerung und Erweiterung wie auch der erstmaligen Herstellung bzw. Anschaffung

1.1 über die Auftragsvergabe im Rahmen der freihändigen Vergabe bei Überschreitung der Wertgrenze von 125.000,00 Euro;

1.2 über die Auftragsvergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, sofern der Auftrag nicht dem preisgünstigstem Bieter erteilt werden soll, bei Überschreitung der Wertgrenze von 125.000,00 Euro;

2. über Verträge, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;

3. über Stundungen und Gewährung von ratenweiser Begleichung, wenn eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten oder länger als 36 Monate gestundet wird.

4. über Niederschlagungen von Forderungen, sofern diese den Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen;

5. über den Erlass von Forderungen über 5.000,00 Euro;

6. vorberatend über den Generalwasserversorgungsplan sowie über das Abwasserbeseitigungskonzept, deren Abänderungen, Ergänzungen und Fortschreibung;

7. über die für die Erlangung wasserrechtlicher Genehmigungen erforderlichen Planungen von Kanalisationsmaßnahmen einschl. der Regenüberlaufbauwerke, der Regenrückhalte- und Regenklärbecken, von neuen Pumpstationen und Kläranlagen und für den Ausbau wie auch die Aufhebung von Vorflutern, sofern die Maßnahme in die Bauherreneigenschaft der Stadtwerke fällt, sowie über erhebliche Abweichungen von genehmigten Planungen der vorgenannten Einrichtungen, auch wenn dafür keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist;

8. über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 v. H. des Ansatzes im Vermögensplan und den Betrag von 10.000,00 Euro beim Betriebszweig Wasserversorgung bzw. von 25.000,00 Euro beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung überschreiten.

(3) Im übrigen entscheidet der Betriebsausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke, über die ohne diese Satzung der Haupt- u. Finanzausschuss oder der Bauausschuss zu entscheiden hätte.

§ 6 *3), *5), *6), *7), *9)

Betriebsleitung, Vertretung des Betriebes

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Erste/r Betriebsleiter/in ist der Fachbereichsleiter 4. Die/Der zweite Betriebsleiter/in ist gemäß § 13 der Eigenbetriebsverordnung NRW für das Rechnungswesen einschließlich der Entgeltkalkulation zuständig.
Die beiden Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Sie vertreten sich gegenseitig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Betriebsleiter.

(2) Die Rechte und Pflichten der Betriebsleitung ergeben sich abschließend aus der Gemeindeordnung NW, der EigVO NW und dieser Betriebssatzung. Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Stadtwerke, sofern die Gemeindeordnung NW oder die EigVO NW keine andere Regelung treffen.

(4) Zu der der Betriebsleitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO obliegenden laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

a) alle Maßnahmen einschließlich der Ausübung der Anstaltsgewalt (§ 7 ff. GO NW) sowie des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 9 GO NW) und der Geltendmachung aller Forderungen gegenüber Dritten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen des Betriebes notwendig sind; außerdem der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;

b) die Bestellung von Fremdleistungen;

c) die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;

d) der Abschluss von Werksverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;

e) die Vergabe von Ingenieurleistungen.

(5) Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für die Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, wenn die Ausgaben kraft Gesetzes oder Vertrages zu erbringen sind und im Einzelfall nicht mehr als 20 v. H. des Ansatzes ausmachen und 10.000,00 Euro beim Betriebszweig Wasserversorgung bzw. 25.000,00 Euro beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung nicht überschreiten.

(6) Die Betriebsleitung entscheidet neben der laufenden Betriebsführung auch über den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

(7) Im übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Angelegenheit den Geschäften der laufenden Betriebsführung zuzurechnen ist.

(8) Der Bürgermeister kann die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, übertragen.

§ 7 ***3), *7)**
Personalangelegenheiten

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

§ 8 ***5), *6)**
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9 ***6), *7)**
Jahresabschluss, Zwischenbericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

(2) Die Zwischenberichte sind dem Betriebsausschuss und dem Verwaltungsvorstand spätestens bis zum 30. Juni und 31. Oktober vorzulegen. Werden im zweiten oder dritten Vierteljahr Nachtragswirtschaftspläne aufgestellt, werden diese gleichzeitig als Zwischenberichte angesehen.

§ 10 ***2), *3)**
Sondervorschriften zur Rechnungslegung des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung

(1) Das Eigenkapital des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung ist jährlich mit 8 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind Kosten.

(2) Die Ertragszuschüsse sind mit 3 v. H. aufzulösen.

(3) Im übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung und § 95 Abs. 4 GO sinngemäß. Steueraufwand ist nicht gesondert auszuweisen.

§ 11
Gewinnverwendung beim Betriebszweig Wasserversorgung

Der von den Stadtwerken - Betriebszweig Wasserversorgung - erwirtschaftete Gewinn wird dem Betriebszweig Wasserversorgung zur Verstärkung des Eigenkapitals zur Verfügung gestellt.

§ 12
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Stadtwerke erfolgen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg vom 22. Februar 1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Horn-Bad Meinberg, den 13. Dezember 1990

Richtsmeier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.12.1990, S. 893-895

*1) § 1 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.1993 (Kr.Bl. Lippe 26.07.1993, S. 449/450), in Kraft getreten am 27.07.1993

*2) § 10 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.1993 (Kr.Bl. Lippe 21.12.1993, S. 832/833), in Kraft getreten am 01.01.1994

*3) § 1 Abs. 2, § 4, § 5, § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 7, § 10 Abs. 3 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.07.1995, in Kraft getreten am 26.07.1995, § 10 Abs. 1 in Kraft getreten am 01.01.1996 (Kr.Bl. Lippe 25.07.1995, S. 468)

*4) § 5 Abs. 4 gestr. durch 4. Änderungssatzung vom 29.06.1998 (Kr.Bl. Lippe 10.07.1998, S. 418), in Kraft getreten am 11.07.1998

*5) § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und 6, § 8 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.11.2001 (Kr.Bl. Lippe 26.11.2001, S. 810 – 818), in Kraft getreten am 01.01.2002

*6) § 6 Abs. 1,2 und 8, § 8, § 9 Abs. 2 in der Fassung der 5. Änderungssatzung, § 6 Abs. 3 gestrichen durch 5. Änderungssatzung vom 25.07.2003 (Kr.Bl. Lippe 30.07.2003, S.481 - 482), in Kraft getreten am 01.08.2003

*7) § 4, § 5, § 6, § 7, § 9 in der Fassung der 6. Änderungssatzung, § 5 Abs. 2 Nr. 6, § 6 Abs. 4f) gestrichen durch 6. Änderungssatzung vom 18.02.2005 (Kr.Bl. Lippe 10.03.2005, S.140 - 141), in Kraft getreten am 11.03.2005

*8) § 3 Abs. 1 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.07.2005 (Kr.Bl. Lippe 25.07.2005, S.523), in Kraft getreten am 26.07.2005

*9) § 6 Abs. 1 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2007, S.423), in Kraft getreten am 01.04.2008